

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) enthält – analog zum GAP-Strategieplan – die allgemeinen Regeln für alle Fördermaßnahmen sowie gegebenenfalls auch inhaltliche Details zu den Direktzahlungen und den Sektormaßnahmen Obst und Gemüse sowie Wein. Entsprechend Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Änderungen im GAP-Strategieplan auch in der GSP-AV – als Teil des nationalen Rechtsrahmens – nachzuvollziehen.

Gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Die diesjährigen Änderungen des GSP betreffen im Wesentlichen Änderungen bei Förderbedingungen und Kontroll- und Sanktionsbestimmungen aufgrund der Vollzugserfahrungen. Zusätzlich zu diesen Änderungen im GSP wurden Anpassungen und Klarstellungen, die in erster Linie die Förderabwicklung der Projekt- und Sektormaßnahmen, betreffen.

Kompetenzgrundlage:

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die in den § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 18a, § 22 und 28 des Marktordnungsgesetzes 2021 – MOG 2021 enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Besonderheiten des Verfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu Z 5 (§ 4):

Diese Änderungen wurden infolge der geänderten Zuständigkeiten laut Bundesministeriengesetz erforderlich.

Zu Z 6 (§ 5):

Es soll klargestellt werden, dass die Bestimmung über die Anwendung von Fristen nicht nur für die Einreichung von Anträgen gilt, sondern auch für Meldungen und die Vorlage sonstige Unterlagen. Gleichzeitig werden die Ausnahmetatbestände geringfügig ergänzt.

Zu Z 7 und 32 (§§ 21 Abs. 1a und 89 Abs. 4):

Der Datenabgleich mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Landwirte, weil diese dadurch zum Nachweis des Zeitpunkts der Bewirtschaftungsaufnahme nicht mehr selbst Unterlagen von der Sozialversicherung anfordern und anschließend der Förderstelle übermitteln müssen.

Zu Z 8 (§ 29):

Es wird ein redaktioneller Fehler behoben – wie in Z 5 bereits vorhanden wird nun auch in Z 4 das Datum 15.5. eingefügt.

Zu Z 9 (§ 30):

Das Pro-rata-System wird von der AMA nicht vollautomatisch, sondern teilautomatisch betrieben. Daher ist der Verordnungstext aus Gründen der Rechtssicherheit anzupassen. Die Änderung hat keine praktischen Auswirkungen auf die Antragsteller.

Zu Z 10 (§ 33):

Durch die letzte Änderung in § 33 Abs. 3 lit. c erübrig sich die Bestimmung in lit. d.

Zu Z 11 (§ 34):

Jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt, stellt den Hauptbetrieb dar. Diese wird mit der „Betriebsnummer“ identifiziert und muss im INVEKOS-GIS als „Hofstelle“ verortet und digital erfasst werden. Für Almen, die einen Hauptbetrieb darstellen, Gemeinschaftsweiden und Auslandsbetriebe ist eine Verortung nicht erforderlich.

Zu Z 12 und 37 (§§ 41a und 96a):

Das kürzliche Auftreten der Maul- und Klauenseuche an der Grenze zu Österreich wirkte sich auf die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA insofern aus, als physische Kontrollen am Betrieb zur Unterbindung einer Seuchenausbreitung vorübergehend ausgesetzt oder durch andere Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich bereits zu Covid-Zeiten herausgestellt hatte, ersetzt werden mussten. Um für künftige besondere Ausnahmesituationen gerüstet zu sein, soll die AMA ermächtigt werden, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu dürfen. Da im Invekos-Bereich nicht alle Überprüfungen vor Ort ersetzt werden können, kann es gegebenenfalls dazu kommen, dass die vorgesehenen Kontrollraten nicht eingehalten werden können. Für bereits ausgewählte Betriebe kann die Auszahlungssperre aufgrund der Auswahl aufgehoben werden und die Zahlung ohne Nachholen der VOK erfolgen. Als besondere Ausnahmesituationen gelten – wie bei Fällen höherer Gewalt – insbesondere Pandemien, Naturkatastrophen und schwere Wetterereignisse.

Zu Z 13 (§ 44):

Es wird ein redaktioneller Fehler in Abs. 1 behoben und die gleiche Formulierung wie in Abs. 2 vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 60):

Da die Verpflichtung zur Legung eines Zwischenberichts in beiden Absatzfördernden Maßnahmen bestehen soll, war der Bezug zu § 241 Abs. 2 zu eng und daher zu streichen.

Zu Z 15 und 38 (§ 66, § 98):

Da die Vermeidung von Interessenkonflikten zu den grundlegenden Anforderungen der Union mit einer besonders niedrigen Fehlertoleranz zählt, sollen verpflichtende Angaben des Antragstellers über das Vorliegen eines Naheverhältnisses die Überprüfung erleichtern und damit zu einer fehlerfreien Abwicklung in diesem Bereich beitragen. In die Sanktionsbestimmungen des § 98 Abs. 5 sind daher auch diese Mitteilungspflichten aufzunehmen.

Zu Z 16 (§ 68):

Da für die von der KPC abgewickelten Fördermaßnahmen eine höhere Mindestgrenze für die Anerkennung von Rechnungsbelegen gilt, sollte diese als weitere Ausnahme angeführt werden.

Zu Z 18 (§ 71):

Durch die Vorgabe von Formblättern für die Darstellung der Einhaltung des Vergaberechts sowohl für die Projekt- als auch für die Sektormaßnahmen soll ein einheitlicher Überprüfungsprozess gewährleistet werden.

Zu Z 19 (§ 72):

Die Behalteverpflichtung gilt derzeit für alle Arten von Investitionen. Bei nicht produktiven Investitionen zur Revitalisierung von Lebensräumen sind in den Folgejahren anschließende Pflegemaßnahmen unerlässlich. Diese müssten aufgrund der geltenden Behalteverpflichtung ohne Inanspruchnahme weiterer Förderungen, insbesonder ÖPUL-Zahlungen, geleistet werden. Dieser Umstand gefährdet die Investitionen als solche. Daher erscheint eine Aufhebung der Behalteverpflichtung für derartige Investitionen im naturschutzfachlichen Kontext gerechtfertigt, um eine Anschlussförderung für die Pflegeleistungen zu ermöglichen.

Zu Z 20 und 21 (§ 77):

Mit der vierten Änderung wurde in § 77 Abs. 5 bereits der Weg für eine vereinfachte Vollmachtserteilung an die Landwirtschaftskammern geebnet, der die gewünschte Unterstützung der Land- und Forstwirte bei der Antragstellung durch die Landwirtschaftskammern erleichtern soll. Diese Option soll nun auch auf LEADER-Projekträger ausgeweitet werden, damit diese ebenfalls eine Unterstützung bei der Antragstellung durch das jeweilige LAG-Management in Anspruch nehmen können.

Der in Abs. 5 vorgegebene Weg setzt allerdings weiterhin voraus, dass der Vollmachtgeber über eine qualifizierte elektronische Signatur („E-ID“, im Folgenden „ID-Austria“) verfügt, weil diese Form der Vollmachtserteilung in der Digitalen Förderplattform erfolgen muss. Da nicht alle Land- und Forstwirte über eine ID-Austria verfügen, soll – analog zur Vorgangsweise gemäß § 32 Abs. 4 für den Invekos-Bereich – Land- und Forstwirten, denen die Nutzung der ID-Austria für die Antragstellung nicht zugemutet werden kann, eine konventionelle Vollmachtserteilung ermöglicht werden. Antragsteller, die bislang keinen Mehrfachantrag eingereicht haben, müssen gegenüber der AMA darlegen, dass sie nicht über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ID-Austria verfügen.

Die Möglichkeit der Vollmachtserteilung soll – soweit die Landwirtschaftskammern diesen Service überhaupt anbieten – für alle Projekt- und Sektormaßnahmen gelten, die Land- und Forstwirte als Begünstigte vorsehen, zumal nicht argumentiert werden kann, dass für die Beantragung in einer Fördermaßnahme die Nutzung der ID-Austria unzumutbar ist, während sie in einer anderen Fördermaßnahme doch zumutbar ist.

Die Vollmacht wird von der AMA technisch freigeschaltet, nachdem die schriftlich erteilte Vollmacht bei der AMA vorliegt.

Um das System der Digitalen Förderplattform und der damit beabsichtigten Konzentration sämtlicher Abläufe in dieser zentralen Abwicklungsplattform unverändert fortführen zu können, ist vorgesehen, dass die Kommunikation auch in diesen Fällen ausschließlich über die DFP erfolgt. Es soll daher keine Versendung der Schriftstücke erfolgen, welche für die Antragsteller üblicherweise in der DFP zugänglich sind. Der Land- und Forstwirt wird – ebenso wie sein Bevollmächtigter – per E-Mail darüber informiert, dass ein Schriftstück in der DFP bereitliegt. Es obliegt der jeweiligen Landwirtschaftskammer als Bevollmächtigte gemeinsam im Rahmen der Beauftragung mit dem Land- und Forstwirt zu regeln, wie die Schreiben in der DFP gesichtet und im Falle von Nachforderungen rechtzeitig die erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Die Möglichkeit, über das Vollmachtservice der Stammzahlregistrierungsbehörde oder über das Unternehmensserviceportal elektronische Vollmachten zu erteilen, bleibt unberührt.

Zu Z 22 und 23 (§ 78):

Es soll in Abs. 1 klargestellt werden, dass im Rahmen der Projektmaßnahmen auch nach Abschluss der Förderperiode, also nach dem 31.12.2027, Projektanträge eingereicht werden können.

Im Vergleich zu den sonstigen Nachrechtmöglichkeiten bei unvollständigen Anträgen erscheint die sofortige Aberkennung von Zahlungen bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Zahlungsantrags nicht verhältnismäßig zu sein. Der neue Abs. 5 soll daher die Folgen einer nicht fristgerechten Einreichung von Zahlungsanträgen in den Projektmaßnahmen abmildern. Zu beachten ist, dass die Letzfrist für die Einreichung des Zahlungsantrags 30.6.2029 aus organisatorischen Gründen nicht verlängert werden kann.

Zu Z 24 (§ 79):

Da die Teilzahlungsanträge für das erste Quartal bereits Ende April einzureichen sind, müssen die Personalkosten derzeit auf Basis des letztjährigen Lohnkontos abgerechnet werden. Dies führt dazu, dass die mit hoher Wahrscheinlichkeit angefallenen Lohnsteigerungen nicht in der Förderung berücksichtigt werden. Dieser Nachteil soll behoben werden, indem die Abrechnung der Personalkosten des ersten Quartals im Zuge der zweiten Teilabrechnung erfolgen darf, bei der bereits auf das Halbjahreslohnkonto des laufenden Jahres abgestellt werden kann. Diese Bestimmung soll rückwirkend ab 1.1.2025 in Kraft treten.

Zu Z 25 und 26 (§ 81):

Um den Mehraufwand einer nachträglichen Erhebung von Indikatoren bei den Antragstellern möglichst zu vermeiden, soll es ermöglicht werden, dass das Fehlen von Angaben zu den Indikatoren im Förderantrag maßnahmenspezifisch als absendeverhindernd festgelegt wird. Die Angabe der Bankverbindung soll künftig später nachgereicht werden können

Zu Z 27 (§ 82):

Die Anpassung ist erforderlich, damit ein Gleichklang zu § 77 Abs. 4 gegeben ist.

Zu Z 28 (§ 83):

Es soll klargestellt werden, dass das Argument einer besseren Zielerreichung aufgrund inhaltlicher Änderungen nicht eine zusätzliche Kostenerhöhung rechtfertigt. Wesentliche Änderungen in Form von Kostenerhöhungen sind nach Abschluss der Verwaltungskontrolle nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 zulässig.

Zu Z 29 (§ 85):

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur besseren Ausnutzung der verfügbaren Fördermittel soll es – vergleichbar zur LE – auch in der Imkereiförderung möglich sein, unwesentliche Änderungen erst mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Zu Z 30 (§ 86):

Mit der Änderung wird ein falscher Verweis korrigiert.

Zu Z 31 und 32 (§ 89):

Die Möglichkeit der Plausibilisierung mit dem Zahlungsantrag soll auf mehrjährige Projekte bei den Absatzfördermaßnahmen Wein 58-03 und 58-04 ausgeweitet werden, weil dort die gleichen Schwierigkeiten einer detaillierten Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen wie bei bestimmten Projektmaßnahmen.

Zu Z 33 (§ 93):

In der Fördermaßnahme 77-01 erfolgt die Antragstellung für einzelne Qualitätsregelungen aus verwaltungsökonomischen Gründen gebündelt über bevollmächtigte Trägerorganisationen, zB Molkereien für das AMA-Gütesiegel Modul Tierhaltung+. Es werden somit auch die Zahlungsanträge für die an der Qualitätsregelung teilnehmenden Betriebe in einem einzigen Dokument der Agrarmarkt Austria mit den Angaben zu den Ausgaben vorgelegt. Aufgrund der Gleichartigkeit der Leistung – gefördert werden die Kontrollkosten, die vom Bündler beauftragt werden – soll aus den eingereichten Zahlungsanträgen zufällig eine Stichprobe gezogen werden und sind bei dieser Stichprobe die Ausgaben zu prüfen. Werden Fehler festgestellt, muss die Stichprobe ausgeweitet werden. Im Beispiel des Moduls Tierhaltung+ besteht die Kontrolle in der Überprüfung einzelner Milchgeldabrechnungen der Molkerei, welche dort die von ihr beauftragten und vorab finanzierten Kontrollen an die begünstigten Landwirte weiterverrechnen. Aus der Überprüfung einzelner Verrechnungen kann ausreichend auf die Korrektheit des gesamten Systems geschlossen werden.

Zu Z 34 bis 36 (§§ 95 und 96):

Erste Erfahrungen der Bescheinigenden Stelle im Zuge Berechnung der Fehlerraten zeigen, dass eine Umstellung des Betrachtungszeitraums für die Erfüllung der Kontrollraten von Kalenderjahr auf Haushaltsjahr geboten sind. Für diese Umstellung benötigt die AMA entsprechende Zeit, sodass die Änderung erst ab dem Haushaltsjahr 2026 gelten soll.

Weiters sollte die Maßnahme Imkerei-Maßnahme 55-02 in die VOK-Auswahl einbezogen werden, obwohl es sich um keine investive Maßnahme handelt und die Imkereibetriebe in der Regel nicht zu Aufzeichnungen verpflichtet sind, da nur über eine VOK geprüft werden kann, ob der Imkereibetrieb über Bienenstöcke in ausreichender Anzahl verfügt.

Da viele Projekte bereits nach der Antragstellung gestartet werden, kann es sein, dass unmittelbar nach Antragstellung bereits meldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden. Die bisher vorgesehene Frist für die Meldung bis zum 20. des Vormonats steht damit im Konflikt. Daher soll festgelegt werden, dass Veranstaltungen im Monat der Antragstellung bereits mit dem Förderantrag bekanntzugeben sind.

Um wiederholte Vor-Ort-Kontrollen von Veranstaltungsreihen künftig zu vermeiden, soll die Auswahl für die VOK während der Durchführung angepasst werden. Außerdem erscheint aufgrund der geringen Beanstandungen eine Reduktion des Kontrollsatzes gerechtfertigt.

Zu Z 39 (§ 100):

Es soll klargestellt werden, dass die Sanktion bei verspäteter Einreichung auch für Teilzahlungsanträge gilt.

Zu Z 40 und 41 (§ 101):

Da bei der Umstellungsmaßnahme ein sanktionsloser Ausstieg (jederzeit) zulässig ist, wäre die Verhängung einer 2 jährigen Sperre im Fall der verspäteten Einreichung eines Zahlungsantrags nicht verhältnismäßig (ein Förderwerber, der die Maßnahme gar nicht umsetzt, könnte den Antrag auch nach Ablauf der Projektlaufzeit sanktionslos zurückziehen; ein Förderwerber, der die Maßnahme umsetzt, aber den Zahlungsantrag verspätet einreicht, würde zusätzlich zur Nichtauszahlung der Förderung mit einer 2 jährigen Sperre sanktioniert werden). Daher soll diese Sanktion in Abs. 1 für die Sektormaßnahme 58-01 gestrichen werden.

In Abs. 4 soll durch die Ergänzung des Zeitraums, in dem die Verstöße begangen wurden (Kalenderjahr der Einreichung des Förderantrags) eine notwendige Klarstellung erfolgen. Die Sanktion gemäß Abs. 4 letzter Satz (Ausschluss für das laufende und folgende Antragsjahr) wird als unverhältnismäßig angesehen und soll daher gestrichen werden. Weiters ist eine Bestimmung für die Bekanntgabe der Verstöße an die AMA, welche die Grundlage für die Sanktion bilden, erforderlich.

Zu Z 42 bis 45 (§ 102):

Das System der Leistungsberichterstattung an die Kommission geht davon aus, dass ein Vorschuss nur einmalig gewährt wird. Um Schwierigkeiten samt möglicher finanzieller Konsequenzen bei der Leistungsberichterstattung zu vermeiden, ist es daher erforderlich die Bestimmungen zu den Vorschusszahlungen zu adaptieren. So soll es künftig nur mehr einen einzigen Vorschuss geben, der dann

spätestens mit der Endzahlung gegengerechnet wird. Die Höhe des Vorschusses muss sich bei mehrjährigen Projekten nunmehr an den durchschnittlichen jährlichen Kosten orientieren. Der Vorschuss sollte grundsätzlich bereits mit dem Förderantrag beantragt werden. Insbesondere für investive Projekte, für die noch keine behördlichen Genehmigungen vorliegen, ist es aber möglich den Vorschuss erst nach dem Fördeantrag, und zwar bis zu Erfasung dersersten Zahlungsantrags, zu beantragen. Da der gewährte Vorschuss gegebenenfalls bis zur Letztzahlung offen ist, ist es umso wichtiger, dass bei Vorliegen erster Hinweise auf Liquiditäts- und Umsetzungsprobleme sofort reagiert wird, indem der Vorschuss rückgefordert wird. Ist zu erwarten, dass der Förderbetrag aus dem letzten Zahlungsantrag niedriger ist als der ausbezahlte Vorschuss, muss mit der Gegenrechnung schon früher begonnen werden.

Für nach der alten Rechtslage gewährte, aber noch nicht gegengerechnete Vorschüsse gilt dann die neue Rechtslage. D.h. diese Vorschüsse müssen nicht mehr sofort gegengerechnet werden. Sollte der Antragsteller noch einen weiteren Vorschuss beantragen, ist dieser nicht mehr zu genehmigen.

Vereinzelte Projekte mit sehr hohen Kosten stoßen aufgrund der betraglichen Beschränkung des Vorschusses weiterhin auf Finanzierungsprobleme. Um die Umsetzung solcher Projekte nicht zu gefährden, soll – sofern die Realisierung in hohem öffentlichen Interesse liegt – der einmalige Zuschuss bis zu 300 000 € betragen dürfen. Die Erhöhung ist auch für bereits genehmigte Projekte möglich.

Zu Z 46 (§ 167):

Die teilweise Rückführung des in großen Mengen benötigten Beregnungswassers ist in Hinblick auf ressourcenschonendes und klimaneutrales Wirtschaften äußerst sinnvoll. Daher soll der Fördergegenstand um die Anschaffung von elektrischen Tauchwasserpumpen ergänzt werden.

Zu Z 47 bis 50 (§§ 197 bis 199):

Als Beitrag zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Krisensituationen soll ein neuer Fördergegenstand in Form der Erstellung von Handbüchern zur Vorbereitung auf Krisensituationen aufgenommen werden. Dieses Handbuch muss vorgegebene Mindestinhalte umfassen, aktuell gehalten werden und es wird erwartet, dass regelmäßige Übungen abgehalten werden, die zu dokumentieren sind. Die Kosten für derartige Aktivitäten dürfen höchstens 15 000 € betragen. In § 198 Abs. 1 erfolgt zudem eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Z 51 (§ 206):

Diese Änderung wird auf Anregung der Bescheinigenden Stelle klarstellend aufgenommen. Da in der Praxis bisher anders beraten wurde, soll diese Änderung nur für neu gestellte Förderanträge zur Anwendung kommen.

Zu Z 52 (§ 227):

Nachdem der Umfang der durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen geringer geworden ist, kann den Antragstellern etwas mehr Zeit für die Erstellung des Zahlungsantrags eingeräumt werden. Das spätest mögliche Einreichdatum soll daher der 30. Juni sein.

Zu Z 53 (§ 230):

Die Intention der gegenständlichen Bestimmung (auch in der vorangegangenen Periode) war immer, auch Informationsreisen in Österreich zu fördern und somit auch für österreichische Teilnehmer eine Beihilfe zu gewähren.

Zu Z 54 und 60 (§§ 231 und 238):

Die Änderungen in Abs. 1 stehen im Zusammenhang mit der korrekten Bezeichnung der Weine.

In Abs. 3 ist eine Klärung erforderlich, welches Ausmaß der förderfähigen Kosten bei Förderwerbern gilt, die selbst keine Umsätze aufweisen. Außerdem erscheint bei einer 3-jährigen Projektdauer eine Heranziehung der Daten im Zeitraum des Zahlungsantrags sinnvoller. Maßgeblich ist entweder der Zeitraum zwischen Projektbeginn und dem eingereichten Zahlungsantrag oder der Zeitraum zwischen dem eingereichten und dem vorigen Zahlungsantrag.

Zu Z 55 bis 57, 61 und 62 (§§ 232 und 239):

Die Plausibilisierung der Kosten soll künftig durch die Erstellung von Referenzkosten vereinfacht werden. Diese Referenzkosten sollen zusätzlich als Obergrenze der förderfähigen Kosten für die jeweilige Leistung definiert werden.

Da sich die förderfähigen Reise- und Unterkunftskosten betreffend die Fördergegenstände des § 237 Z 2 und des § 237 Z 4 decken, sollten die diesbezüglichen Formulierungen des § 239 Abs. 2 Z 4 und § 239 Abs. 3 auch gleich lauten. Das Gleiche gilt für die Bestimmungen in § 232 Abs. 2 Z 2.

Unter Reise- und Unterkunftskosten des Förderwerbers sind eigene Kosten des Förderwerbers, Kosten des Förderwerbers für Mitarbeiter und für externes, für die Umsetzung des konkreten Projekts nachweislich vom Förderwerber beauftragtes Personal zu verstehen. Für unentgeltlich tätig werdende Personen können keine Reise- und Unterkunftskosten gefördert werden. Ausgenommen sind enge Familienmitglieder, wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirken und eine vertragliche Vereinbarung über die konkreten Leistungen vorgelegt wird. Die Definition der engen Familienmitglieder entspricht jener zu § 82.

Zu Z 58 (§ 234):

Diese Auflage, die auch im Rahmen der vergangenen Periode galt, wurde versehentlich nicht übernommen und sollte daher ergänzt werden.

Zu Z 59 (§ 237):

Ziel der Förderung ist es Veranstaltungen zur Verkaufsförderung in Drittländern zu fördern, und somit für alle Veranstaltungen, unabhängig vom Veranstaltungsort, eine Beihilfe zu gewähren. Folglich war diese Klarstellung erforderlich.

Zu Z 63 (§ 242):

Die neuen Abs. 7 bis 10 regeln das Inkrafttreten und deren Anwendung.

Zu Z 58 (Anlage 2 GLÖZ 7):

Diese Änderungen dienen dazu eine gänzliche Übereinstimmung mit dem GSP herzustellen, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kommt. Gleichzeitig wird die Novellierung zu einer Bereinigung nicht mehr geltender Bestimmungen genutzt, um die Lesbarkeit zu erhöhen.